



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die

Schulleitungen und stellvertretenden
Schulleitungen aller Schulformen

Hamburg, im April 2022

Per Mail

Informationen zur Mitgliedschaft in Schulvereinen sowie allgemein zu möglichen Konflikten zwischen Schul- und Vereinsinteressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Vergangenheit haben uns häufig Fragen zum Umgang mit den Fördervereinen von Schulen (i.F.: Schulvereine) erreicht. Dies beginnt mit der Frage, ob Sie als Lehrkraft oder Schulleitung dort Mitglied sein müssen, bis hin zu einer möglichen Vermischung des schulischen Aufgabenspektrums mit den Aktivitäten des Vereins. Ich möchte Ihnen daher die rechtlichen Grundlagen verdeutlichen und einige Leitlinien an die Hand geben.

Die **Rechtsgrundlagen** ergeben sich aus dem Hamburgischen Schulgesetz, den Regelungen des Beamten- und des Arbeitsrechts und aus allgemeinen Grundsätzen (etwa des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Hiernach steht es allen interessierten Menschen frei, einen Schulverein zu gründen bzw. einem Schulverein beizutreten. Dies gilt selbstverständlich auch für Schulleitungen oder Lehrkräfte. Dabei sind Aktivitäten des Schulvereins einerseits und der Dienst für die Schule bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg andererseits deutlich zu trennen. Schulvereine sind juristische Personen des Privatrechts, während Bildung und Erziehung als Aufgaben der Schule klar in staatlicher Hand bleiben. Die Interessen des Schulvereins sind und bleiben Privatinteressen, die der Schule öffentliche Interessen.

Gibt es für Sie eine Pflicht, Mitglied im Schulverein zu werden? – Ganz klar: Nein. Es gehört nicht zu Ihren Dienstpflichten, einem Schulverein beizutreten oder gar einen solchen zu gründen. Die anfänglich am 7.9.1993 veröffentlichte ausdrückliche Empfehlung zur Mitgliedschaft wurde bereits vor längerer Zeit zurückgezogen. Eine Mitgliedschaft ist Ihnen als Privatperson natürlich auch nicht untersagt, allerdings müssen Sie Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten als Beamtin, Beamter, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg klar von Ihrem Engagement im Verein trennen. Wichtig ist hierbei vor allem, dass Sie mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkennen.

Sollte die Satzung eines Schulvereins vorsehen, dass Sie kraft Ihres Amtes Mitglied im Verein oder in dessen Vorstand sind, so bindet Sie dies nicht.

Wann können Interessenkonflikte entstehen und wie habe ich mich zu verhalten? – Sie sind stets verpflichtet, Ihr Amt unparteiisch und neutral auszuüben und dürfen sich im Rahmen ihrer dienstlichen Entscheidungen grundsätzlich nicht davon leiten lassen, dass Sie zugleich Mitglied oder Vorstandmitglied eines bestimmten Vereins sind, der bezogen auf Ihre Schule aktiv ist. Denn das Gesetz behandelt die Interessen eines Vereins, dem Sie angehören, als Ihre Privatinteressen. Hier macht es keinen Unterschied, ob der Verein ein Schul- oder ein sonstiger Verein (Musikverein, Sportverein etc.) ist. Sie dürfen daher in Ihrer Eigenschaft als Lehrkraft und ganz besonders als Schulleitung keine Entscheidungen in der Institution Schule treffen, die sich speziell zugunsten oder zulasten eines Vereins auswirken, in dem Sie Mitglied sind. Erst recht gilt dies, wenn Sie dem Vorstand des Vereins angehören oder dort sonst in lenkender Funktion tätig sind.

Kommt es zu einer derartigen Interessenkollision, müssen Sie von Amts wegen prüfen, ob Sie aus den in den in §§ 20 und 21 HmbVwVfG genannten Gründen in ihrer dienstlichen Tätigkeit befangen sein könnten. Rechtsgeschäfte mit Vereinen, in den Sie selbst Vorstandmitglied sind, können Sie grundsätzlich nicht selbst abschließen. Wir haben die beiden einschlägigen Verfahrensvorschriften (§§ 20, 21 HmbVwVfG) zu Ihrer Information beigelegt.

Die Beispiele für solche Kollisionen sind vielfältig – und nicht immer springt die drohende Kollision sofort ins Auge: Diese Situationen reichen von der Bitte „Ihres“ Musikvereins, Schulräumlichkeiten zu Probenzwecken nutzen zu dürfen, bis hin zu „Geschäften“ zwischen Schule und Schulverein. Da die genaue Sachlage nicht immer leicht zu erkennen ist, sollten Sie sich im Zweifel an die Schulaufsicht wenden. Als Grundregel gilt jedoch: Immer wo Sie sich gleichsam auf beiden Seiten des Dialogs befinden (etwa in der „Doppelrolle“ als Schulleitung und Vereinsvorstand), müssen Sie deutliche Zurückhaltung üben. Bitte bedenken Sie: Es geht bereits darum, auch nur den „bösen Schein“ zu verhindern.

Schule und Schulverein getrennt halten – geht das überhaupt? – Zweck eines typischen Schulvereins ist die Förderung der Schule. Er unterstützt die Schule, übernimmt aber nicht ihre Aufgaben und beeinflusst nicht ihre Entscheidungen. Die Verantwortung für Erziehung und Bildung liegt vielmehr allein bei der Schule. Auf die rein freiwillige Unterstützung durch den Verein darf sie sich dabei nicht verlassen. Im Alltag heißt dies, dass:

- Einnahmen und Ausgaben der Schule nicht über den Verein abgewickelt werden dürfen, insbesondere nicht zur Umgehung rechtlicher Verpflichtungen, die den staatlichen Schulen obliegen, beispielsweise bei Beschaffungen,
- Spenden eines Dritten an die Schule nicht „über den Verein geleitet“ werden dürfen, sondern direkt an die Schule erfolgen müssen,
- der Verein keinen Einfluss auf die Gestaltung des Unterrichts nehmen darf.

Auch hier ist die Handhabung im Alltag nicht immer einfach. Bitte wenden Sie sich bei Zweifeln an die zuständige Schulaufsicht.

Privates und ehrenamtliches Engagement ist richtig und wichtig. Es hat aber auch Grenzen, die es zu wahren gilt.

In diesem Sinne verbleibe ich mit besten Grüßen

Ihr



Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat

Anlage: Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Auszug)

§ 20: Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6 a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21: Besorgnis der Befangenheit

(1) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. ²Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.